1 von 2

An das

Bundesministerium für Finanzen

Ballhausplatz 2

<u>1014 Wien</u> ZI 300.075/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf einer Änderung des Bundes-Personal-

vertretungsgesetzes;

Begutachtung - Stellungnahme;

Schreiben des BMF vom 25. März 1999,

GZ 920.250/9-VII/A/6/99

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im Erläuterungsteil des Gesetzentwurfs im wesentlichen plausibel sind. Es wird aber darauf hingewiesen, daß aufgrund der Präzisierung sowie Ausweitung von Mitwirkungsbefugnissen in § 9 Abs 2 iVm § 10 Abs 2 und 5 letzter Satz PVG jedenfalls ein höherer Informationsbedarf der Personalvertretung entsteht sowie Dienstgeberentscheidungen verzögert werden können. Der daraus zwingend resultierende zusätzliche organisatorische Aufwand seitens des Dienstgebers wurde allerdings in keiner Weise berücksichtigt.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen Regelungsbereiche, bei denen nach Ansicht des RH Umformulierungen notwendig erscheinen bzw ausführlichere Erläuterungen zur besseren Verständlichkeit fehlen.

1. <u>Zur Z 4 (§ 9 Abs 2 lit f und g):</u>

Die vorgeschlagene Textierung des lit g eröffnet dem Dienstgeber, ohne das Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuß herstellen zu müssen, die Möglichkeit zur umfassenden Erhebung von Daten, soweit dies durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt ist. Dieses breite, regelmäßig dienstlich rechtfertigbare Erhebungsspektrum personenbezogener Daten geht weit über jenes des enger gefaßten ersten Tatbestandes der lit f hinaus und steht mit diesem in Widerspruch. Deshalb wird angeregt, dem zweiten Halbsatz der lit f nach dem Wort "ergeben" die Wortgruppe "oder durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt ist" hinzuzufügen.

2 von 2

RECHNUNGSHOF, ZI 300.075/001-Pr/1/99

-2-

2. Zu den Z 6 und 7 (§ 9 Abs 3 lit a und letzter Absatz):

Daß eine vorübergehende, mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernde vertretungsweise oder provisorische Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion künftig spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes dem Dienststellenausschuß schriftlich mitgeteilt werden soll, ist in den Fällen nicht vollziehbar, in denen die Vertretungsfunktionen arbeitsplatzbezogen (zB die stellvertretenden Sektionsleiter nach der Anlage 1 zum BDG 1979) feststehen. Vertretungshandeln bedarf in diesen Fällen keines gesonderten und daher mitteilungsfähigen Betrauungsaktes.

3. Zur Z 10 (§ 10 Abs 5 letzter Satz):

Durch die Aufnahme des § 9 Abs 2 PVG in den Katalog des § 10 Abs 5 PVG findet eine sachlich unbegründete Erweiterung der Befugnisse der Personalvertretung statt, die zu erheblichen Behinderungen des Dienstbetriebes führen können. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, daß Einwendungen gegen organisatorische Maßnahmen wie die Urlaubseinteilung oder die Anschaffung von technischen Geräten, die über die gewöhnliche Grundausstattung des Arbeitsplatzes hinausgeht, oder die ergonomische Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen künftig mit aufschiebender Wirkung versehen werden sollen. Es wird daher angeregt, die uneingeschränkte Aufnahme des § 9 Abs 2 PVG in den Katalog des § 10 Abs 5 letzter Satz PVG zu streichen.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

16. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: